



Suchergebnisse: Verehelichung

1198 – Sündenablass für die Verehelichung mit einer Prostituierten

Rom-Vatikan * Papst Innozenz III. erklärt, dass „alle, die öffentliche Frauen aus dem Bordell führen und sie zu Ehefrauen machen, den Ablass ihrer Sünden erhalten“. Wohlgemerkt, der Ehemann erhält den Ablass, nicht die Ex-Prostituierte.

1465 – Der Frauenmeister muss jede Dirne an der Verehelichung hindern

München * Nach dem Eidregister ist der Frauenmeister verpflichtet, eine jede Dirne an der Verehelichung zu hindern.

1488 – Das Verhelichungsverbot für Prostituierte entfällt

München * Die strenge Regel im Eidregister, wonach der Frauenmeister verpflichtet ist, eine jede Dirne an der Verehelichung zu hindern, fällt weg.

1579 – Auflösung des Frauenhauses ist nicht nachweisbar

München * Angaben, wonach Herzog Wilhelm V. das Frauenhaus auflöst und sieben der gemeinen Tochterlein freiwillig zu Nonnen und die anderen mit jungen Männern verheiratet werden, lassen sich nicht nachweisen.

1658 – Der Fürstbischof will heiraten

Freising * Es gibt konkrete Planungen für die Verehelichung des Freisinger Fürstbischofs Albrecht Sigismund. Der Grund liegt in der bis dahin siebenjährigen Kinderlosigkeit des 22-jährigen Kurfürstenehepaares Ferdinand Maria und Henriette Adelaide. Man macht sich am kurfürstlichen Hof Gedanken über die Zukunft der Dynastie Wittelsbach und verstärkt damit freilich den Druck auf die amtierenden Throninhaber. Albrecht Sigismund, der in den geistlichen Stand gezwungen worden ist, hat durchaus eine große Neigung, das Amt des Bischofs von Freising gegen eine geeignete Ehe einzutauschen. Für den Austritt aus dem geistlichen Dienst muss allerdings das



Einverständnis des Papstes eingeholt werden. Der bayerische Obersthofmeister Maximilian Kurz macht sich auf die Suche nach einer adäquaten Prinzessin für Albrecht Sigismund.

Juli 1659 – Die bischöflichen Hochzeitspläne platzen

Freising * Für den heiratslustigen Freisinger Bischof Albrecht Sigismund ist Henrika Franziska, die Tochter der Fürstin Elisabeth von Zollern, vorgesehen. Diese lebt in der brabantischen Stadt Bergen-op-Zoom. Die Heiratspakte werden im Juli 1659 ausgetauscht. In der Folge wäre der Bischof aus dem geistlichen Stand ausgeschieden, hätte eine jährliche Beihilfe von 18.000 Gulden erhalten und wäre nach dem Tod seines Vaters in die Rechte eines Herzogs von Leuchtenberg eingetreten. Doch Kurfürst Ferdinand Maria erhält rechtzeitig vom Kurköln Hof die Information, dass die Brautmutter ein sittenloses Leben geführt und neben Henrika Franziska noch ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hat. Damit steht ihre Tochter freilich nicht mehr für eine standesgemäße Ehe zur Verfügung. Für Bischof Albrecht Sigismund ist damit der Traum von der Ehe ausgeträumt. Missvergnügt nimmt er die ungeliebten bischöflichen Pflichten auf dem Freisinger Domberg wieder auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass er nicht ein fürstliches Leben im gehobenen Standard leben kann.

Oktober 1684 – Die Heiratsverhandlungen beginnen

Wien - München * Die Heiratsverhandlungen der bayerischen Räte über eine Verehelichung des Kurfürsten Max Emanuel mit der Erzherzogin Maria Antonia beginnen. Sie dauern bis zum Frühjahr 1685.

3. März 1692 – Kurfürst Max Emanuel erklärt Haidhausen zur geschlossenen Hofmark

Haidhausen * Da Graf Franz Pongraz von Leiblfing in seinem Bestreben, die Erhöhung seines Besitzes in Haidhausen zur geschlossenen Hofmark, nicht nachlässt, erklärt Kurfürst Max Emanuel schließlich die Hofmark des Geheimen und Konferenzrates, Kämmerers, Revisionsrates und Pflegers von Waldmünchen, des inzwischen in den Reichsstand erhobenen Reichsgrafen von Leiblfing - wegen der „vill vnd lange Jar trew geleisteter Dienst vnd aus absonderlichen gnaden“ - mitsamt dem Brunnthal für geschlossen. Damit ist der Haidhauser Schlossbesitzer endlich am Ziel seiner langjährigen Bemühungen. In seiner geschlossenen Hofmark unterstehen ihm nun alle dem „Hofkastenamte zinsbaren Unterthanen zu Haidhausen“ und nicht nur die Bauern und Dienstboten, die seine Güter bearbeiteten. Neben riesigen



landwirtschaftlichen Flächen besitzt der Graf auch das Recht Scharwerke, Bodenzins und sonstige Steuern und Abgaben - also die gesamten Einkünfte aus Haidhausen - einzutreiben. Selbst die Vergabe der Gerechtsamkeiten“ also die Erlaubnis innerhalb der Hofmark ein bestimmtes Handwerk oder Gewerbe ausüben zu dürfen, unterliegen nun ausschließlich seiner Entscheidung. Dem Hofmarkherrn unterstehen „im Dorfe 85 Hausbesitzer, die Scharwerkgeld zu entrichten haben. In der Schwaige nimmt er von 42 Untertanen Scharwerkgeld und Bodenzins ein. Der Großwirt hat Stift und Gilt zu entrichten und Melber, Metzger, Schmid, Hufschmid und Schneider haben unterschiedliche Beträge abzuführen. Der jährliche Ertrag der Hofmark beläuft sich auf 188 Gulden 11 Kreuzer“. Die Konsequenz aus der Erhebung Haidhausens zur geschlossenen Hofmark ist der Austritt aus dem Verband des Gerichts ob der Au. Während der Leiblfig'schen Hofmarkszeit wird die Ansiedlung minderbemittelter Leute stark begünstigt. Jeder, der die Gebühren entrichten und eine Herberge erwerben kann, darf sich niederlassen und heiraten. Zeitgenossen merken kritisch an, dass der Hofmarkherr nur auf seinen Vorteil bedacht ist und sein Streben einzig der Erhöhung seiner Einnahmen gilt. Er ergreift „jede Gelegenheit Geld aus den Untertanen zu pressen, z.B. durch offenbare Begünstigung der Herbergskäufe und Ansässigmachungen und Verehelichungen, wegen der anfallenden Laudemien, Verbriefungs- und anderer Taxen und Sporteln“.

1805 – Unhaltbare Zustände in Haidhausen

Haidhausen * Die Baierische Landesregierung gibt der Hofmarkverwaltung die Schuld an den unhaltbaren Zuständen in Haidhausen, da sie „ständig ganz unvermögenden Leuten die Ansiedlung und Verehelichung genehmige, sich aber dann nicht mehr um sie bekümmere, so daß sie in Armut gerieten und zum Bettel ihre Zuflucht nehmen müßten, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen“.

1. Januar 1806 – Eine Hochzeit als Preis für die Rangerhöhung zum Königreich

München - Paris * Der Preis für das Bündnis zwischen Baiern und Frankreich sowie die Erhebung in die Königswürde ist die Verehelichung der baierischen Prinzessin Auguste Amalie mit dem Stiefsohn Napoleons, Eugène Beauharnais. Mit der Münchner Hochzeit will sich Napoleon den Eintritt in eines der ältesten europäischen Adelshäuser ermöglichen. Die mündliche Zusage für die Eheschließung hat Kurfürst Max IV. Joseph - im Beisein des Kurprinzen Ludwig - Napoleon Bonaparte bereits am 8. November 1805 in Linz gegeben. Er hat dies dann aber mehrfach vor seiner Ehefrau vertuscht und abgestritten, da man den baierischen Kurfürsten eindringlich darüber aufgeklärt hat, dass eine Weigerung zum Verlust Baierns zugunsten eines



„Napoleoniden“ führen würde. Die Auffassung vertrat sowohl Freiherr Maximilian Joseph von Montgelas, als auch der Gesandte im Hauptquartier Napoleons, Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth. Die Situation scheint aussichtslos. Kurfürstin Karoline, mit ihrer antifranzösischen Haltung, Prinzessin Auguste Amalie und Kurprinz Ludwig hoffen noch immer, dass sich die Heirat abwenden lassen würde. Das auch schon deshalb, weil sich Auguste Amalie mit dem Erbprinzen Karl von Baden verlobt glaubt.

12. Juli 1808 – Staatliche Vorschriften zur Verehelichung

München - Königreich Bayern * In einer erlassenen Verordnung zur Beförderung der Heiraten auf dem Lande wird die Verehelichung von der Bewilligung der ordentlichen Polizeibehörde des Ortes abhängig gemacht, wo die Heiratenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsitz nehmen. Damit wird den Gemeinden auch in Fragen der Verehelichung die Mitwirkung entzogen. Zusätzliche Haftungsbestimmungen gegenüber den entscheidenden Beamten schränken die Wirksamkeit der Verordnung stark ein. Sollte sich die Familie doch nicht selbst ernähren können, fällt der Unterhalt der genehmigenden Behörde zur Last. Wenn Geistliche eine Eheschließung ohne die vorherige staatliche Heiratsbewilligung vornehmen, haften sie für Schäden und Kosten, welche hieraus irgendeiner Gemeinde zuwachsen. Eheschließungen außerhalb Baierns werden für ungültig erachtet und sind strafbar.

17. Mai 1818 – Die Gemeinde entscheidet über Ansässigmachung und Verehelichung

München - Königreich Bayern * Das Gemeindeedikt überweist die Bürgeraufnahme an die Gemeindebehörden. Die Gemeinden genehmigen damit alleine die Anträge auf Niederlassung und Verehelichung. Natürlich stehen dabei stets die Belange der Armenkasse und der Schutz des ortsansässigen Gewerbes vor möglicher Konkurrenz im Vordergrund.

18. Mai 1818 – Gemeinden kaufen Land um Ansässigmachung zu verhindern

München - Königreich Bayern * Das Gemeindeedikt vom 17. Mai bewirkt, dass sich die Gemeinden nach Außen hin abschließen und sich insbesondere gegen kinderreiche Familien und Nachwuchs erwartende junge Paare wehren. Das selbst dann, wenn diese Bewerber über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Zur Vermeidung von Ansässigmachungen kaufen Gemeinden sogar Land auf. Bereits ansässigen Gemeindemitgliedern wird häufig die Wiederverheiratung versagt, wenn in der künftigen Ehe mit Kindern zu rechnen ist.



17. November 1818 – Beteiligung beim Erstellen der Heiratslizenz

München - Königreich Baiern * Bei Erteilung der Heiratslizenzen muss jetzt auch der Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde gehört werden.

1825 – Bevölkerungsvermehrung und Gewerbeverfassung angestrebt

Königreich Baiern * Eine seit Jahren anhaltende Diskussion über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen und damit einer Abwehr eines Staatsbankrotts sowie die Anhebung des allgemeinen Wohlstands führen zum Wunsch nach einer Vermehrung der Bevölkerungszahl und der Liberalisierung der Gewerbeverfassung.

1825 – Gründe für den Mangel an Bevölkerung

Königreich Baiern * Als Gründe für den Mangel an Bevölkerung sieht man in den Kriegsverlusten, der mangelnden Freizügigkeit, in dem zur Ehelosigkeit zwingenden Militärstand, in der großen Anzahl der Geistlichen, in den Eheverboten für untergeordnete öffentliche Bedienstete, in dem Luxusbedürfnis, das einer Eheschließung entgegen steht, in der Unteilbarkeit der Bauerngüter und in der Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung.

1825 – Die Themen Ansässigmachung und Verehelichung im Landtag

München-Kreuzviertel - Königreich Baiern * Die Ständeversammlung befasst sich mit den Themen Ansässigmachung und Verehelichung. Man verweist auf England und Holland, wo der Wohlstand auf einer zahlreichen und gewerbefleißigen Bevölkerung basiert. Dagegen hindern im Königreich Baiern die „Erschwerung der Heiraten und Ansässigmachungen [...] ein unserem dürftigen Boden und seiner großen Oberfläche angemessenes Wachstum der Bevölkerung und berauben uns dadurch gerade der Entwicklung jener kostbaren Kräfte, durch deren fruchtbare Produktion der innere Wohlstand am segensreichsten gedeiht und die Gewichtigkeit eines Staates am sichersten emporsteigt“. Bedenken, dass die wachsende Bevölkerung nicht ernährt werden könne, zerstreut der Abgeordnete Jakobi mit Hunden in der Landeshauptstadt: „In München werden viele Tausend unnütze Hunde gehalten, die besser genährt und gefüttert werden oft als Tausende von Menschen“.



11. September 1825 – Das Gesetz über das Gewerbewesen

München-Kreuzviertel - Königreich Baiern * Als drittes Gesetz wird zu den Bestimmungen über Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung noch das Gesetz über das Gewerbewesen beschlossen, um „die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen“ und „die Ausbildung in den Gewerben zu befördern“. Während die Fabrikbesitzer die völlige Gewerbefreiheit fordern, wollen die Vertreter des Handwerks letztlich die bestehende Zunftverfassung behalten und sogar noch erweitern. Die Ständeversammlung beschließt einen Kompromiss, in dem ein Konzessionssystem im Mittelpunkt steht. Danach ist die Ausübung eines Gewerbes von der Erteilung einer Gewerbekonzession abhängig. Diese wird von der staatlichen Polizeibehörde erstellt. Sie darf nicht versagt werden, wenn der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und der Unterhalt der anderen Gewerbetreibenden durch die Erteilung der Konzession nicht gefährdet wird. Die bestehenden Realrechte, worunter man die Verkäuflichkeit und Vererbbarkeit des Handwerks versteht, bleiben von dieser Reform ebenso wie die radizierten Gewerbe unberührt.

11. September 1825 – Die Ständeversammlung verabschiedet drei Sozialgesetze

München-Kreuzviertel - Königreich Baiern * Die Ständeversammlung verabschiedet drei Gesetze, die als die ersten von einer bayerischen Volksvertretung verabschiedeten Sozialgesetze angesehen werden: Das Gesetz über die Heimat, das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung und das Gesetz über das Gewerbewesen.

11. September 1825 – Das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung

München-Kreuzviertel - Königreich Baiern * Mit dem Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung verfolgt der Staat vier Ziele: Vermehrung der Bevölkerung, Hebung des allgemeinen Wohlstands, Verbesserung der Sittlichkeit und Verringerung der Zahl der unehelichen Kinder. Ansässigmachung ist ein Rechtsverhältnis, das zwischen einem (männlichen) Individuum und einer Gemeinde begründet wird. Voraussetzung für die Ansässigmachung ist der Besitz eines Grundvermögens, der Besitz eines realen, radizierten oder konzessionspflichtigen Gewerbes oder die definitive Einstellung in einem öffentlichen Amt des Staates, der Kirche oder einer Gemeinde oder ein anderweitig gesicherter Nahrungsstand. Die Erfüllung der Bestimmungen des Militärkonkriptionsgesetzes, ein guter Leumund und den vorschrittmäßigen Besuch des Schul- und Religionsunterrichts. Der Ansässigmachungstitel beinhaltet die Erlaubnis zur Verehelichung. Bei Wiederverehehlichung oder wenn zwischen



Ansässigmachung und dem Heiratsgesuch ein längerer Zeitraum verstrichen ist, wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die erteilte Ansässigmachung noch gegeben sind. So ist es möglich, auch einen Ansässigen Bewerber die Heiratserlaubnis zu verweigern.

1. Juli 1834 – Gesetzesvorlage zur Begrenzung des Bevölkerungswachstums

München-Kreuzviertel * Innenminister Ludwig Fürst von Oettingen-Wallerstein bringt in die Ständeversammlung einen Gesetzentwurf zur Revision des Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes ein. Ziel der Gesetzesvorlage ist die Begrenzung des Bevölkerungswachstums durch Verhinderung der Verehelichung und Familiengründung durch Besitzlose. Damit sollen gleichzeitig die Lasten der Armenkasse gesenkt sowie die Unzufriedenheit der sozialen Unterschichten und die damit verbundene Revolutionsbereitschaft unterbunden werden. Der Innenminister kommt damit der überwältigenden Mehrheit der Abgeordnetenversammlung entgegen, die bereits am 13. September 1831 derartige Schritte forderte. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein schafft mit diesem Deal auch die Zustimmung zu anderen Gesetzesvorlagen wie die Zivilliste, den Festungsbau in Ingolstadt und den Ludwig-Main-Donau-Kanal.

1. Juli 1834 – Ein neues Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetz

München-Kreuzviertel * Die Ständeversammlung beschließt ein Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetz, in dem den Gemeinden ein „absolut hindernder Widerspruch (Vetorecht)“ zugestanden wird. Das gilt in all den Fällen, wo das Gesuch auf Ansässigmachung lediglich auf dem Nachweis eines „anderweitig gesicherter Nahrungsstandes“ gestützt ist. Damit liegt das Schicksal der Bewerber, für die kein Anspruch auf Ansässigmachung besteht, ausschließlich in der Hand der Gemeinde. Davon betroffen sind in erster Linie besitzlose Lohnabhängige, die dadurch auch von der Verehelichung ausgeschlossen werden.

1. Juli 1834 – Gemeindegewohnorene, sonstige Inländer und Ausländer

Königreich Bayern * Durch das neue Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetz unterscheidet man jetzt zwischen Gemeindegewohnorenen sowie sonstigen Inländern und Ausländern.



13. Juli 1869 – Ein Gesuch um Ausfertigung eines Verehelichungszeugnisses

München - München-Au * Johann Valentin Fey stellt ein „Gesuch um Ausfertigung eines Verehelichungszeugnisses“. Der verwitwete Tapezierer möchte Johanna Maria Schatte heiraten.
